

Satzung

Hospiz - Verein Regensburg e.V.
(Stand Februar 2014)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Hospiz - Verein Regensburg" und hat seinen Sitz in Pentling.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Er führt dann den Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zielsetzung

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel,
 - a) Die geistig-seelischen, persönlich-sozialen und körperlichen Bedürfnisse Sterbender in den Mittelpunkt zu stellen.
 - b) Voraussetzung für ein menschenwürdiges Sterben zu fördern und zu schaffen durch Veränderung des öffentlichen Bewußtseins bezüglich des Sterbens, durch Förderung der Einbeziehung des Sterbens in das Leben und die Abschaffung von ungewollter Isolation angesichts des Todes und
 - c) zu helfen, Trennungs-, Verlusterfahrung und Schmerz auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren.
- (2) Der Verein fördert daher die Errichtung und den Betrieb ambulanter und stationärer Hospize vor Ort für die Behandlung Schwerstkranker und Sterbender; dies schließt den Aufbau, die Schulung und Betreuung eines freiwilligen, ehrenamtlichen Hilfsdienstes ein.
- (3) Der Verein verfolgt somit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Aufwandsentschädigungen der Mitglieder sind davon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist christlichen Wertvorstellungen verpflichtet, er ist konfessionell unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeiten

- (1) Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch
 - a) Begleitung Sterbender bei ihrer Trauerarbeit und dem Abschiednehmen,
 - b) die Unterstützung Angehöriger chronisch Schwerstkranker und

- Sterbender,
 c) dem Aufbau offener Hilfsangebote für Sterbende und Mitbetroffene (Seminare, Vermittlung von Hospizhelfern, Selbsthilfegruppen,...)
 d) Kooperation mit Berufsgruppen aus dem medizinischen, pflegerischen, seelsorglichen und sozialen Bereich, sowie mit Krankenhäusern, Altenheimen, anderen Hospizen, Sozialstationen, Krankenpflegestationen, ambulanten Diensten, Besuchsdiensten und anderen,
 e) Kooperation mit öffentlichen Stellen (Gemeinden, Stadt- und Kreisverwaltungsbehörden, Land und Bund) und den Kirchen,
 f) Unterstützung der Schmerzforschung und Thanatologie,
 g) Beschaffung von Finanzmitteln
 h) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit und
 i) Kontaktpflege zu Gruppierungen der weltweiten Hospizbewegung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Werden bei Veranstaltungen des Vereins Gebühren erhoben, erhalten Mitglieder Ermäßigung.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliederbeiträge.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

- (6) Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdige Belange des Vereins betreffen oder die ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit vorbehaltlich eines Vetorechts der Mitgliederversammlung. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung einem Mitglied des Vorstands gegenüber möglich.
- (4) Der Ausschluß erfolgt:
- a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen in Rückstand ist;
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - c) wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins in Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
- (5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß ist unrechtmäßig.

- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Im Laufe des Kalenderjahres eingetretene Mitglieder entrichten monatlich anteilig den Beitrag für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat das Recht in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder werden. Sie dürfen nicht zugleich einer Vereinigung angehören, deren Satzungsziel in wesentlichen Punkten dem Zweck dieses Vereins widerspricht.
- Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder bestellen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis kann der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand hat vor wichtigen Entscheidungen den

Beirat zu konsultieren.

- (4) Für den Abschluß von Rechtsgeschäften über 1000,-- € und für Dienst- und Werkverträge ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen fünf Arbeitstagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich abgefaßt und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Der Beirat wird vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel

der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Wahl des Vorstandes, des Beirates und
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
 - d) die Beschlußfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan,
 - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten und
 - f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider bestimmt die Versammlung einen Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung bei Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen ist zulässig. Ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlußfassungen geheime Abstimmungen beschließen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder, sowie der Kassen-

prüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung beschließt.

- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Beirats, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als 2 Personen für jedes der in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt hat. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Die Protokollierung der Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer oder dessen Vertreter. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder dessen Vertreter unterzeichnet.

§ 14 Änderungen der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung eines hospizlichen Zweckes.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. September 1990 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Regensburg, 24. September 1990

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.10.1995 geringfügig geändert. Die Änderungen in § 9 und § 11 sind in der jetzt vorliegenden Textform enthalten.

Regensburg, am 24. April 1996

(Klaus Stock)

Eine Änderung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung im Januar 2007 beschlossen. Die Änderungen sind in der jetzt vorliegenden Textform enthalten.

Regensburg, im Mai 2007

Petra F. Seitzer
1. Vorsitzende

Eine Änderung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung im Januar 2011 beschlossen. Die Änderung ist in der jetzt vorliegenden Textform enthalten.

Regensburg, im Februar 2011

Petra F. Seitzer
1. Vorsitzende

Eine Änderung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung im Januar 2012 beschlossen. Die Änderung ist in der jetzt vorliegenden Textform enthalten.

Regensburg, im Februar 2012

Petra F. Seitzer
1. Vorsitzende

Eine Änderung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung im Januar 2014 beschlossen. Die Änderung ist in der jetzt vorliegenden Textform enthalten.

Regensburg, im Februar 2014

Petra F. Seitzer
1. Vorsitzende